EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2006/0158(CNS)

25.9.2007

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Europäische Überwachungsanordnung in Ermittlungsverfahren innerhalb der Europäischen Union
(KOM(2006)0468 – C6-0328/2006 – 2006/0158(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Ioannis Varvitsiotis

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 22

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Europäische Überwachungsanordnung in Ermittlungsverfahren innerhalb der Europäischen Union (KOM(2006)0468 – C6-0328/2006 – 2006/0158(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission (KOM(2006)0468)[1],

– gestützt auf Artikel 31 Buchstaben a und c sowie Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b des EU-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0328/2006),

– gestützt auf die Artikel 93 und 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A6-0000/2007),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission	Änderungen des Parlaments
	Änderungsantrag 1 Erwägung 5
(5) Um unnötige Kosten und	(5) Um unnötige Kosten und

[1] ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht..

Schwierigkeiten zu vermeiden, die entstehen, wenn die beschuldigte Person zu einer Vorverhandlung oder zur Hauptverhandlung vor Gericht erscheinen muss, sollten die Mitgliedstaaten die Teilnahme an der Verhandlung ***per Video*** zulassen können.	Schwierigkeiten zu vermeiden, die entstehen, wenn die beschuldigte Person zu einer Vorverhandlung oder zur Hauptverhandlung vor Gericht erscheinen muss, sollten die Mitgliedstaaten die Teilnahme an der Verhandlung ***nach dem Verfahren des Artikels 10 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union***[1] zulassen können.
	[1] ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 1.

Begründung

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass dieses einheitliche Verfahren für Videokonferenzen benutzt wird.

Änderungsantrag 2
Artikel 1 Absatz 1

Mit diesem Rahmenbeschluss ***werden*** eine Europäische Überwachungsanordnung ***und ein Verfahren zur Überstellung von Personen während des Ermittlungsverfahrens innerhalb der Europäischen Union*** eingeführt.	Mit diesem Rahmenbeschluss ***wird*** eine Europäische Überwachungsanordnung eingeführt.

Begründung

Durch die Schaffung eines Verfahrens zur Überstellung von Personen während des Ermittlungsverfahrens droht das System der Übergabe zu kompliziert zu werden. Außerdem besteht die Gefahr, dass bei diesem beschleunigten System angemessene Verfahrensgarantien zum Schutz der Rechte des Beschuldigten nicht sichergestellt werden können.

Der Berichterstatter schlägt vor, die Übergabeverfahren des Europäischen Haftbefehls zu benutzen, die bereits zur Anwendung kommen und zu denen die in diesem Bereich Tätigen mehr und mehr Vertrauen haben. Allerdings sollten die Verfahren des Europäischen Haftbefehls angesichts des Ziels dieses Vorschlags angepasst werden, um alle Straftaten (unabhängig von der Straferwartung) abzudecken.

Änderungsantrag 3
Artikel 1 Absatz 2

Die Europäische Überwachungsanordnung ist eine von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erlassene justizielle Entscheidung, die an einen gebietsfremden Beschuldigten gerichtet ist, um dieser Person die Rückkehr in ***ihren Wohnsitzmitgliedstaat*** unter der Bedingung zu ermöglichen, dass sie einer Überwachungsmaßnahme nachkommt, deren Ziel darin besteht, ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten und insbesondere sicherzustellen, dass die Person im Anordnungsmitgliedstaat vor Gericht erscheint.	Die Europäische Überwachungsanordnung ist eine von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erlassene justizielle Entscheidung, die an einen gebietsfremden Beschuldigten gerichtet ist, um dieser Person die Rückkehr in ***den Mitgliedstaat, in dem sie zur fraglichen Zeit ihren rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder in einen anderen Mitgliedstaat in Fällen, in denen die beschuldigte Person einen entsprechenden Antrag stellt und der betreffende Mitgliedstaat seine Zustimmung erteilt hat,*** unter der Bedingung zu ermöglichen, dass sie einer Überwachungsmaßnahme nachkommt, deren Ziel darin besteht, ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten und insbesondere sicherzustellen, dass die Person im Anordnungsmitgliedstaat vor Gericht erscheint.

Begründung

Es ist notwendig, die Definition des Wohnsitzes klarer zu fassen.

Eines der Ziele des Rahmenbeschlusses ist es, den Grundsatz der Freiheit zu stärken und eine Person, die beschuldigt wird, eine Straftat in einem ausländischen Mitgliedstaat begangen zu haben, in ein Land zurückkehren zu lassen, in dem sie zur fraglichen Zeit lebt und in dem ihr Aufenthalt rechtmäßig ist. Durch die Änderung soll der Anwendungsbereich des Vorschlags erweitert und die Möglichkeit geschaffen werden, dass eine Person in ein anderes Land als ihr Wohnsitzland zurückkehrt; dies könnte beispielsweise das Land sein, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

Änderungsantrag 4
Artikel 3

Artikel 3	***entfällt***
Pflicht zur Vollstreckung der Europäischen Überwachungsanordnung	
Die Mitgliedstaaten vollstrecken jede Europäische Überwachungsanordnung nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen dieses	

Rahmenbeschlusses.

Begründung

Der Artikel überschneidet sich mit Artikel 9.

Änderungsantrag 5
Artikel 4 a (neu)

Artikel 4a

Kosten

1. Kosten, die durch die Vollstreckung der Europäischen Überwachungsanordnung im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats entstehen, gehen zu dessen Lasten.

2. Alle sonstigen Kosten gehen zulasten der Ausstellungsmitgliedstaaten.

Begründung

Die Pflicht zur Vollstreckung der Europäischen Überwachungsanordnung durch die Mitgliedstaaten sollte von Maßnahmen der „Kostenteilung" begleitet werden.

Änderungsantrag 6
Artikel 5 Absatz 1

1. ***Bevor*** die Anordnungsbehörde eine Europäische Überwachungsanordnung ***erlässt***, setzt sie die beschuldigte Person von den damit verbundenen Weisungen und Auflagen nach Artikel 6 und den insbesondere in den Artikeln 17 und 18 aufgeführten Folgen einer Nichtbeachtung dieser Weisungen und Auflagen in Kenntnis.	1. ***Nachdem*** die Anordnungsbehörde eine Europäische Überwachungsanordnung ***erlassen hat***, setzt sie die beschuldigte Person von den damit verbundenen Weisungen und Auflagen nach Artikel 6 und den insbesondere in den Artikeln 17 und 18 aufgeführten Folgen einer Nichtbeachtung dieser Weisungen und Auflagen in Kenntnis.

Begründung

Die Entscheidung, eine Europäische Überwachungsanordnung zu erlassen, ist eindeutig strafrechtlicher Art und liegt somit gänzlich bei den zuständigen Behörden. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die zuständige Behörde die beschuldigte Person von ihren möglichen Entscheidungen in Kenntnis setzen sollte. Wenn die zuständige Behörde entscheidet, eine

Europäische Überwachungsanordnung zu erlassen, entscheidet sie auch über die damit verbundenen Weisungen und Auflagen für die beschuldigte Person. Erst danach wird die Entscheidung der beschuldigten Person bekannt gegeben, die daraufhin das Recht hat, gegen diese Entscheidung Rechtsbehelfe einzulegen.

Änderungsantrag 7
Artikel 5 Absatz 1 a (neu)

1a. Die beschuldigte Person wird in einer Sprache in Kenntnis gesetzt, die sie versteht.

Änderungsantrag 8
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2

Die Behinderung der Justiz oder das Begehen einer Straftat ***kann*** einen Verstoß gegen die Europäische Überwachungsanordnung ***darstellen***.	Die Behinderung der Justiz oder das Begehen einer Straftat ***stellt*** einen Verstoß gegen die Europäische Überwachungsanordnung ***dar***.

Begründung

Nach der Begründung der Kommission ist diese Pflicht keine der „fakultativen" Weisungen und Auflagen. Wenn die zuständige Behörde nach nationalem Recht zu der Auffassung gelangt, dass die beschuldigte Person die Justiz behindert oder eine Straftat begangen hat, sollte sie deshalb verpflichtet sein, dies als einen Verstoß gegen die Europäische Überwachungsanordnung anzusehen und alle notwendigen weiteren Maßnahmen zu ergreifen.

Änderungsantrag 9
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe c a (neu)

ca) die Vollstreckungsbehörde von einem Wohnsitzwechsel im Vollstreckungsstaat zu unterrichten.

Begründung

Eine der Vorbedingungen für den Erlass einer Europäischen Überwachungsanordnung ist, dass feststeht, dass die beschuldigte Person einen ständigen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat. Wechselt die beschuldigte Person nach Erlass der Europäischen Überwachungsanordnung ihren Wohnsitz, ist es unbedingt notwendig, dass die zuständige

Behörde darüber unterrichtet wird.

Änderungsantrag 10
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c

c) ihren Reisepass oder andere Ausweispapiere der Vollstreckungsbehörde auszuhändigen,	***entfällt***

Begründung

Diese Auflage verletzt die Grundrechte einer Person. Ziel des Vorschlags ist es, der beschuldigten Person zu gestatten, in ihr Wohnsitzland zurückzukehren und ein normales Leben dort zuführen, wenngleich sie Weisungen und Auflagen zu beachten hat. Muss die beschuldigte Person ihren Reisepass aushändigen, könnte dies ihre Möglichkeit, ihre Freiheitsrechte in Anspruch zu nehmen, beträchtlich einschränken.

Änderungsantrag 11
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe g a (neu)

	ga) den Kontakt mit bestimmten Personen oder Gegenständen zu meiden,

Begründung

In bestimmten Situationen könnte es wichtig sein, der beschuldigten Personen zu verbieten, sich mit Zeugen, Opfern oder anderen beschuldigten Personen zu treffen, um die Justiz zu behindern. Außerdem ist es z. B. in Situationen, in denen eine Person einer Straftat im Zusammenhang mit Feuerwaffen beschuldigt wird, wichtig, dieser Person zu verbieten, eine Feuerwaffe bei sich zu tragen oder zu besitzen.

Änderungsantrag 12
Artikel 6 Absatz 2 a (neu)

	2a. Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates bei der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses die Weisungen und Auflagen mit, die er neben den in den Absätzen 1 und 2 genannten Weisungen und Auflagen zu überwachen bereit ist. Das Generalsekretariat des Rates macht die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich.

Begründung

Es ist schwierig, eine Liste der Weisungen und Auflagen zu erstellen, die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sein könnten. Die Auflage, eine Einigung zwischen dem Anordnungsstaat und dem Vollstreckungsstaat zu erreichen, könnte den Erlass einer Europäischen Überwachungsanordnung komplizieren und hinauszögern. Deshalb wird durch diesen Änderungsantrag vorgeschlagen, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen mitzuteilen, welche Weisungen und Auflagen sie (neben den in Absatz 1 aufgeführten Weisungen und Auflagen) zu überwachen bereit sind. In diesem Falle kann der Anordnungsstaat automatisch diese Weisungen und Auflagen anordnen, ohne mit dem Vollstreckungsstaat in Kontakt zu treten.

Änderungsantrag 13
Artikel 6 Absatz 3

3. Alle von der Anordnungsbehörde nach den Absätzen 1 ***bis 3*** erteilten Weisungen und Auflagen werden in der Europäischen Überwachungsanordnung vermerkt.	3. Alle von der Anordnungsbehörde nach den Absätzen 1***, 2 und 2a*** erteilten Weisungen und Auflagen werden in der Europäischen Überwachungsanordnung vermerkt.

Änderungsantrag 14
Artikel 6 Absatz 4

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 15
Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1 a (neu)

	Gemäß Unterabsatz 1 sind jedoch nur rein technische Änderungen zulässig, und durch diese Änderungen selbst dürfen keine zusätzlichen Weisungen oder Auflagen für die beschuldigte Person angeordnet werden.

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass die Vollstreckungsbehörde keine Auflagen oder Weisungen denjenigen hinzufügen darf, die von der Anordnungsbehörde angeordnet wurden. Die Vollstreckungsbehörde darf nur rein technische Änderungen an der Europäischen Überwachungsanordnung vornehmen.

Änderungsantrag 16
Artikel 8 Absatz 1 a (neu)

1a. Auf Antrag des Beschuldigten wird die Europäische Überwachungsanordnung an einen anderen Mitgliedstaat übermittelt, wenn dessen zuständige Behörde dieser Übermittlung zustimmt.

Begründung

Das grundlegende Prinzip des Vorschlags besteht darin, dass die beschuldigte Person die Möglichkeit haben sollte, in ihren Wohnsitzstaat zurückzukehren. In dem Rahmenbeschluss sollte aber in den Fällen, in denen die beschuldigte Person engere Verbindungen mit einem anderen Mitgliedstaat (zum Beispiel mit dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt) aufweist, die Möglichkeit vorgesehen werden, in dieses Land zu gehen. Allerdings sollte der betreffende Mitgliedstaat dem zustimmen, um Missbräuche zu vermeiden.

Änderungsantrag 17
Artikel 10 Absatz 1

1. ***Ein Gericht, Einzelrichter, Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt*** im ersuchten Staat lehnt die Anerkennung und Vollstreckung einer Europäischen Überwachungsanordnung ab, wenn ein Strafverfahren wegen der Straftat, die der Überwachungsanordnung zugrunde liegt, eindeutig gegen den Grundsatz ne bis in idem verstoßen würde.	1. ***Die zuständige Behörde*** im ersuchten Staat lehnt die Anerkennung und Vollstreckung einer Europäischen Überwachungsanordnung ab, wenn ein Strafverfahren wegen der Straftat, die der Überwachungsanordnung zugrunde liegt, eindeutig gegen den Grundsatz ne bis in idem verstoßen würde.

Änderungsantrag 18
Artikel 10 Absatz 2

2. ***Ein Gericht, Einzelrichter, Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt*** im ersuchten Staat kann die Anerkennung und Vollstreckung einer Europäischen Überwachungsanordnung aus einem oder mehreren der nachstehenden Gründe	2. ***Die zuständige Behörde*** im ersuchten Staat kann die Anerkennung und Vollstreckung einer Europäischen Überwachungsanordnung aus einem oder mehreren der nachstehenden Gründe ablehnen:

ablehnen:

Änderungsantrag 19
Artikel 12 Absatz 1

1. ***Ein Gericht, Einzelrichter, Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt*** im ersuchten Staat entscheidet so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Europäischen Überwachungsanordnung, ob diese Überwachungsanordnung anerkannt und vollstreckt wird oder ob Ablehnungsgründe geltend gemacht werden. Die zuständige Behörde im ersuchten Staat unterrichtet die Anordnungsbehörde über diese Entscheidung in einer Weise, die eine schriftliche Aufzeichnung ermöglich.	1. ***Die zuständige Behörde*** im ersuchten Staat entscheidet so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Europäischen Überwachungsanordnung, ob diese Überwachungsanordnung anerkannt und vollstreckt wird oder ob Ablehnungsgründe geltend gemacht werden. Die zuständige Behörde im ersuchten Staat unterrichtet die Anordnungsbehörde über diese Entscheidung in einer Weise, die eine schriftliche Aufzeichnung ermöglich.

Änderungsantrag 20
Artikel 12 Absatz 3

3. Ist die Europäische Überwachungsanordnung unvollständig, kann ***das Gericht, der Einzelrichter, Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt*** im ersuchten Staat die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung der Überwachungsanordnung aufschieben, bis die Anordnungsbehörde die Angaben vervollständigt hat.	3. Ist die Europäische Überwachungsanordnung unvollständig, kann ***die zuständige Behörde*** im ersuchten Staat die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung der Überwachungsanordnung aufschieben, bis die Anordnungsbehörde die Angaben vervollständigt hat.

Änderungsantrag 21
Artikel 12 Absatz 4

4. Wird die Anerkennung und Vollstreckung der Europäischen Überwachungsanordnung nach Absatz 3 aufgeschoben, teilt ***das Gericht, der***	4. Wird die Anerkennung und Vollstreckung der Europäischen Überwachungsanordnung nach Absatz 3 aufgeschoben, teilt ***die zuständige Behörde***

Einzelrichter, Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt im ersuchten Staat der Anordnungsbehörde dies direkt und unverzüglich in einer Weise, die eine schriftliche Aufzeichnung ermöglicht, unter Angabe der Gründe hierfür mit.	im ersuchten Staat der Anordnungsbehörde dies direkt und unverzüglich in einer Weise, die eine schriftliche Aufzeichnung ermöglicht, unter Angabe der Gründe hierfür mit.

Änderungsantrag 22
Artikel 12 Absatz 4 a (neu)

	4a. Die Anordnungsbehörde unterrichtet den Beschuldigten von einer etwaigen Aufschiebung der Anerkennung und Vollstreckung der Europäischen Überwachungsanordnung.

Begründung

Die beschuldigte Person sollte das Recht haben, über den Fortgang ihres Verfahrens unterrichtet zu werden.

Änderungsantrag 23
Artikel 13 Absatz 4

4. Die Anordnungsbehörde gewährt der beschuldigten Person rechtliches Gehör nach Maßgabe des Rechts des Anordnungsstaats. Diesem Recht kann ***mittels einer geeigneten Video- oder Telefonverbindung zur*** Anordnungsbehörde ***(Anhörung im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz)*** Genüge getan werden. Die Vollstreckungsbehörde wird von der Anordnungsbehörde zur Überprüfung der Europäischen Überwachungsanordnung gehört.	4. Die Anordnungsbehörde gewährt der beschuldigten Person rechtliches Gehör nach Maßgabe des Rechts des Anordnungsstaats. Diesem Recht kann ***nach dem Verfahren des Artikels 10 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 zwischen Vollstreckungs- und*** Anordnungsbehörde Genüge getan werden. Die Vollstreckungsbehörde wird von der Anordnungsbehörde zur Überprüfung der Europäischen Überwachungsanordnung gehört.

Begründung

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass dieses einheitliche Verfahren für Videokonferenzen benutzt wird.

Änderungsantrag 24
Artikel 17 Absatz 4

4. Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 gewährt die Anordnungsbehörde der beschuldigten Person rechtliches Gehör nach Maßgabe des Rechts des Anordnungsstaats. Diesem Recht kann ***mittels einer geeigneten Video- oder Telefonverbindung*** zwischen Anordnungs- und Vollstreckungsbehörde ***(Anhörung im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz)*** Genüge getan werden. Die Vollstreckungsbehörde wird ebenfalls von der Anordnungsbehörde gehört.	4. Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 gewährt die Anordnungsbehörde der beschuldigten Person rechtliches Gehör nach Maßgabe des Rechts des Anordnungsstaats. Diesem Recht kann ***nach dem Verfahren des Artikels 10 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000*** zwischen Anordnungs- und Vollstreckungsbehörde Genüge getan werden. Die Vollstreckungsbehörde wird ebenfalls von der Anordnungsbehörde gehört.

Begründung

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass dieses einheitliche Verfahren für Videokonferenzen benutzt wird.

Änderungsantrag 25
Artikel 18

Voraussetzungen für die Festnahme und Überstellung des Beschuldigten	Festnahme und Überstellung des Beschuldigten
1. Beschließt die Anordnungsbehörde die Festnahme der beschuldigten Person und ihre Überstellung in den Anordnungsstaat, wird der beschuldigten Person von einer Justizbehörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die beschuldigte Person festgenommen worden ist, rechtliches Gehör gewährt.	1. Beschließt die Anordnungsbehörde die Festnahme der beschuldigten Person und ihre Überstellung in den Anordnungsstaat, wird der beschuldigten Person von einer Justizbehörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die beschuldigte Person festgenommen worden ist, rechtliches Gehör gewährt.
2. ***Stimmt die beschuldigte Person ihrer Überstellung zu, überstellt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die beschuldigte Person festgenommen worden ist, die Person umgehend an den Anordnungsstaat.***	2. ***Für die Festnahme- und Überstellungsentscheidung und die Überstellung gelten die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten.***
3. ***Stimmt die beschuldigte Person ihrer Überstellung nicht zu, überstellt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die beschuldigte Person festgenommen***	3. ***In Anwendung dieses Rahmenbeschlusses wird der Rahmenbeschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die***

worden ist, die Person umgehend an den Anordnungsstaat. Dieser kann die Festnahme und Überstellung der beschuldigten Person nur dann ablehnen,	***Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten so ausgeweitet, dass er alle Straftaten abdeckt.***
- wenn ein Strafverfahren wegen der Straftat, die der Überwachungsanordnung zugrunde liegt, eindeutig gegen den Grundsatz ne bis in idem verstoßen würde;	
- wenn die beschuldigte Person im Vollstreckungsmitgliedstaat wegen derselben Tatsachen verfolgt wird, die der Europäischen Überwachungsanordnung zugrunde liegen;	
- wenn die Strafverfolgung oder Bestrafung der beschuldigten Person nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats verjährt ist und dieser Mitgliedstaat nach seinem eigenen Strafrecht für die Handlungen zuständig war;	
- wenn die Festnahme- und Überstellungsentscheidung neue Tatsachen betrifft, die von der Europäischen Überwachungsanordnung nicht erfasst sind.	
4. ***Auch ein anderer Mitgliedstaat als der Vollstreckungsstaat kann die Festnahme und Überstellung der beschuldigten Person aus einem oder mehreren der in Artikel 10 aufgeführten Gründe ablehnen.***	4. ***Die Kommission legt einen neuen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über die Europäische Überwachungsanordnung in Ermittlungsverfahren unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 3 und erforderlichenfalls Änderungen am Rahmenbeschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten vor.***

Begründung

Durch die Schaffung eines Verfahrens zur Überstellung von Personen während des Ermittlungsverfahrens droht das System der Übergabe zu kompliziert zu werden. Außerdem besteht die Gefahr, dass bei diesem beschleunigten System angemessene Verfahrensgarantien zum Schutz der Rechte des Beschuldigten nicht sichergestellt werden können.

Der Berichterstatter schlägt vor, die Übergabeverfahren des Europäischen Haftbefehls zu

benutzen, die bereits zur Anwendung kommen und zu denen die in diesem Bereich Tätigen mehr und mehr Vertrauen haben. Die Verfahren des Europäischen Haftbefehls sollten angepasst werden, um alle Straftaten (unabhängig von der Straferwartung) abzudecken. Allerdings erfordert diese Anpassung eine gründliche Analyse und sollte deshalb von der Kommission vorgenommen werden.

Änderungsantrag 26
Artikel 20

Artikel 20 ***Fristen für die Überstellung***	***entfällt***
1. Die beschuldigte Person wird zu einem von den betreffenden Mitgliedstaaten vereinbarten Termin gemäß Artikel 18 an den Anordnungsstaat überstellt, spätestens aber drei Tage nach der Festnahme.	
2. Die Überstellung der beschuldigten Person kann aus schwerwiegenden humanitären Gründen, z. B. wenn ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass die Überstellung offensichtlich eine Gefährdung für Leib oder Leben der Person darstellt, ausnahmsweise aufgeschoben werden. Die Anordnungsbehörde wird umgehend von diesem Aufschub und den Gründen dafür unterrichtet. Die Überstellung der beschuldigten Person erfolgt, sobald diese Gründe nicht mehr gegeben sind zu einem von den betreffenden Mitgliedstaaten vereinbarten Termin.	

Begründung

Dies wird durch die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses des Rates über den Europäischen Haftbefehl geregelt.

Änderungsantrag 27
Artikel 21

Artikel 21 ***Durchbeförderung***	***entfällt***
1. Jeder Mitgliedstaat bewilligt die	

Durchbeförderung einer beschuldigten Person, die nach Maßgabe dieses Rahmenbeschlusses überstellt wird, durch sein Hoheitsgebiet, sofern ihm folgende Angaben übermittelt worden sind:

a) die Identität und die Staatsangehörigkeit der Person, gegen die eine Europäische Überwachungsanordnung erlassen wurde,

b) das Vorliegen einer Europäischen Überwachungsanordnung,

c) die Art und die rechtliche Einstufung der Straftat,

d) die Tatumstände einschließlich der Tatzeit und des Tatorts.

2. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine zuständige Behörde für die Entgegennahme der Durchbeförderungsersuchen und der erforderlichen Unterlagen sowie des sonstigen amtlichen Schriftverkehrs im Zusammenhang mit Durchbeförderungsersuchen. Die Mitgliedstaaten teilen die bezeichneten Behörden dem Rat mit.

3. Das Durchbeförderungsersuchen und die Angaben nach Absatz 1 können der nach Absatz 2 bezeichneten Behörde in jeder Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, übermittelt werden. Der Durchbeförderungsmitgliedstaat teilt seine Entscheidung auf dem gleichen Wege mit.

4. Dieser Rahmenbeschluss findet keine Anwendung auf die Durchbeförderung auf dem Luftweg ohne planmäßige Zwischenlandung. Kommt es jedoch zu einer außerplanmäßigen Landung, übermittelt der Anordnungsstaat der nach Absatz 2 bezeichneten Behörde die Angaben nach Absatz 1.

Begründung

Dies wird durch die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses des Rates über den Europäischen Haftbefehl geregelt.

Änderungsantrag 28
Überschrift nach Artikel 22, Kapitel 5 a (neu)

KAPITEL 5a - DATENSCHUTZ

Begründung

Der Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, ist noch nicht angenommen worden. Um Lücken zu vermeiden und für einen angemessenen Schutz von übermittelten Daten zu sorgen, ist es notwendig, in diesen Rahmenbeschluss ein Kapitel über Datenschutz aufzunehmen.

Änderungsantrag 29
Artikel 22 a (neu)

Artikel 22a

Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieses Rahmenbeschlusses werden zumindest die folgenden Grundprinzipien beachtet:

a) Die Datenverarbeitung erfolgt nur, wenn sie gesetzlich vorgesehen, den Erhebungs- und/oder Weiterverarbeitungszwecken angemessen und dafür erforderlich ist.

b) Daten werden nur für festgelegte und rechtmäßige Zwecke erhoben und in einer mit diesen Zwecken zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet.

c) Die Daten müssen sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sein.

d) Besondere Datenkategorien, die die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, die

Partei- oder Gewerkschaftszugehörigkeit, die sexuelle Ausrichtung oder Gesundheit betreffen, werden nur verarbeitet, wenn dies absolut notwendig für den Zweck eines spezifischen Falls ist und in Übereinstimmung mit geeigneten Garantien steht.

Begründung

Der Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, ist noch nicht angenommen worden. Um Lücken zu vermeiden und für einen angemessenen Schutz von übermittelten Daten zu sorgen, ist es notwendig, in diesen Rahmenbeschluss ein Kapitel über Datenschutz aufzunehmen.

Änderungsantrag 30
Artikel 22 b (neu)

Artikel 22b

Rechte der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen

1. Alle von der Datenverarbeitung betroffenen Personen werden davon unterrichtet, dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Die Bereitstellung dieser Informationen kann verzögert werden, soweit dies erforderlich ist, um die Zwecke, für die die Daten verarbeitet werden, nicht zu beeinträchtigen.

2. Die betroffene Person hat das Recht, ohne unzumutbare Verzögerung in einer Sprache, die sie versteht, darüber informiert zu werden, welche Daten verarbeitet werden, sowie Daten zu berichtigen und gegebenenfalls zu löschen, die entgegen den in Artikel 22a aufgeführten Prinzipien verarbeitet wurden.

3. Die Bereitstellung der in den Absätzen 1 oder 2 genannten Informationen kann verweigert oder verzögert werden, wenn

dies absolut notwendig ist,

a) um die Sicherheit und die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten,

b) um eine Straftat zu verhindern,

c) um die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten nicht zu behindern oder

d) um die Rechte von Dritten zu schützen.

Begründung

Der Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, ist noch nicht angenommen worden. Um Lücken zu vermeiden und für einen angemessenen Schutz von übermittelten Daten zu sorgen, ist es notwendig, in diesen Rahmenbeschluss ein Kapitel über Datenschutz aufzunehmen.

BEGRÜNDUNG

Untersuchungshaft sollte nur ausnahmsweise und unter besonderer Berücksichtigung des Rechts auf Freiheit und der Unschuldsvermutung angeordnet werden.[1]. Sie darf niemals zwingend sein oder als Strafmaßnahme genutzt werden.[2]. Demzufolge sollte im Ermittlungsverfahren so weit wie möglich auf Überwachungsmaßnahmen ohne Freiheitsentzug zurückgegriffen werden.

Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft zielen im Grunde darauf ab, drei klassische Gefahrenquellen auszuschließen, die einen Freiheitsentzug rechtfertigen (Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr und Wiederholungsgefahr).

In einem gemeinsamen europäischen Rechtsraum ohne Binnengrenzen muss dafür gesorgt werden, dass eine beschuldigte Person, die ihren Wohnsitz nicht im Verhandlungsstaat hat, nicht anders behandelt wird als eine beschuldigte Person, die dort wohnt.

Derzeit können jedoch die verschiedenen Alternativen zur Untersuchungshaft nicht grenzüberschreitend umgesetzt oder auf andere Staaten übertragen werden, da es keine gegenseitige Anerkennung dieser Maßnahmen und auch kein internationales Rechtsinstrument gibt, das speziell eine solche Übertragung regelt. Die fehlende gegenseitige Anerkennung behindert den Schutz der Rechte des einzelnen durch die Justiz.

Hier besteht eindeutig die Gefahr einer Diskriminierung zwischen diesen beiden Personengruppen – EU-Bürgern, die einer Straftat im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verdächtigt werden, in dem sie nicht wohnhaft sind, und beschuldigten EU-Bürgern, die im betreffenden Mitgliedstaat wohnen. Außerdem kann dies als Behinderung der Freizügigkeit angesehen werden.

Angesichts des Vorstehenden unterstützt der Berichterstatter nachdrücklich die Auffassung, dass dieser Vorschlag, der eine gegenseitige Anerkennung von Überwachungsanordnungen im Ermittlungsverfahren ermöglichen wird, notwendig ist. Dieses Instruments wird es den zuständigen nationalen Behörden leichter machen, davon abzusehen, gebietsfremde EU-Bürger in Ermittlungsverfahren wegen Verdunkelungsgefahr in Untersuchungshaft zu nehmen, und sie in den Mitgliedstaat zurückkehren zu lassen, in dem sie zur fraglichen Zeit

---

[1] Artikel 6 Absatz 2 EUV: „Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben."
Die EMRK nennt folgende Grundrechte und Grundfreiheiten, die im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft und ihren Alternativen zu berücksichtigen sind:
- Art. 5(1) „Jedermann hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit.";
- Art. 6(2) „Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.";
- Art. 5(1)c Die Freiheit darf einem Menschen nur entzogen werden, „wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, sofern hinreichender Verdacht dafür besteht, dass der Betreffende eine strafbare Handlung begangen hat, oder begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, den Betreffenden an der Begehung einer strafbaren Handlung oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern."

[2] Empfehlung des Europarats, Rec(2006)13.

ihren rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Nach Ansicht des Berichterstatters sollte der Begriff „Wohnsitz“ näher erläutert werden. In Anbetracht des mit dem Vorschlag verfolgten Ziels ist es von größter Bedeutung, den Inhalt dieses Begriffs nicht auf den „ständigen“ Wohnsitz zu reduzierten, wie es bereits akzeptierte Gemeinschaftsterminologie ist. Es sollte vielmehr deutlich gemacht werden, dass der Aufenthalt der Person in dem betreffenden Mitgliedstaat rechtmäßig und gewöhnlich sein muss. Diese Tatsache sollte durch die faktischen Umstände bestimmt sein.

Darüber hinaus schlägt der Berichterstatter eine Erweiterung des Geltungsbereichs des Rahmenbeschlusses vor sowie die Möglichkeit für den Beschuldigten, bei der zuständigen anordnenden Behörde die Rückkehr in einen anderen Mitgliedstaat als den seines gewöhnlichen und rechtmäßigen Wohnsitzes zu beantragen. In der Regel wäre das der Mitgliedstaat, dessen Staatsbürgerschaft eine im Ausland arbeitende Person besitzt.

Nach Ansicht des Berichterstatters könnte der Vorschlag der Kommission zur Schaffung eines gesonderten Überstellungsverfahrens für Personen, die gegen die Europäische Überwachungsanordnung verstoßen, das gegenwärtige System der Übergabe/Überstellung gefährden und erschweren. Die Wirksamkeit eines parallelen Systems zum Europäischen Haftbefehl ist fraglich. Gegenwärtig sind Übergabeverfahren im Rahmenbeschluss des Rates über die Europäische Überwachungsanordnung und die Überstellungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten[1] enthalten. Der Europäische Haftbefehl ist eingeführt und wird bereits in der Praxis angewandt. Er gewinnt bei seinen Anwendern immer mehr an Vertrauen. Bei der Anwendung von Instrumenten der gegenseitigen Anerkennung sollte das Element des Vertrauens nicht unterschätzt werden. Vor diesem Hintergrund schlägt der Berichterstatter eine Anpassung der Verfahren des Europäischen Haftbefehls an die Europäische Überwachungsanordnung im Falle einer Verletzung der Überwachungsanordnung vor.

Gegenwärtig umfasst der Europäische Haftbefehl Tatbestände, für die nach dem Recht des Anordnungsstaats eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten vorgesehen sind. Unter Berücksichtigung des Ziels, das mit dem Vorschlag für eine Europäische Überwachungsanordnung verfolgt wird, sollten jedoch alle Straftaten (unabhängig von der Straferwartung) einbezogen werden. Aus diesem Grunde sollte der Europäische Haftbefehl bei Anwendung der Überwachungsanordnung auf alle Straftaten ausgedehnt werden.

Vor dem Einbringen detaillierter Änderungen der Überwachungsanordnung im Hinblick auf die Ausweitung des Europäischen Haftbefehls auf alle Straftaten sollten tiefgreifende Analysen sowie Konsultationen durchgeführt werden. Der Berichterstatter appelliert daher an die Kommission, die über alle erforderlichen Ressourcen verfügt, den Vorschlag für die Überwachungsanordnung zu überarbeiten und die notwendigen Änderungen vorzunehmen, damit die Möglichkeit geschaffen wird, die Übergabeverfahren des Europäischen Haftbefehls anzuwenden. Wenn die Kommission es für notwendig erachtet, fordert der Berichterstatter sie auch auf, die notwendigen Änderungen beim Europäischen Haftbefehl vorzunehmen.

Mit den Instrumenten der gegenseitigen Anerkennung ist auch stets ein umfassender

[1] ABl L 190 vom 18.7.2002, S.1.

Austausch sensibler und personenbezogener Daten verbunden. Daher hat der Datenschutz eine große Bedeutung. Der Berichterstatter fordert den Rat auf, den Rahmenbeschluss über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden[1], anzunehmen. Die Tatsache, dass es den o. g. Rahmenbeschluss nicht gibt, sollte einen angemessenen Datenschutz nicht reduzieren oder gefährden. Daher schlägt der Berichterstatter vor, in den Vorschlag gesonderte Artikel zum Datenschutz aufzunehmen.

[1] KOM(2005)0475l - CNS 2005/0202.